



## KUNDMACHUNG

### zur 3. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des Örtlichen Entwicklungsplanes Nr. 1.0 der Marktgemeinde Wies

Die Marktgemeinde Wies beabsichtigt, gemäß § 24 Abs. 1 bis 4 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 45/2022 (StROG 2010) den Örtlichen Entwicklungsplan 1.0, integrierter Bestand des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0 der Marktgemeinde Wies, abzuändern.

Die 3. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.0 sowie des Örtlichen Entwicklungsplanes Nr. 1.0, Verfasser: Dipl.-Ing. Gerhard Vittinghoff, Ingenieurkonsulent für Raumordnung und Raumplanung, mit der GZ: 44/22 vom 14.12.2022, liegt in der Zeit vom

**16.01.2023** bis einschließlich **13.03.2023** (*mind. 8 Wochen*)

im Gemeindeamt der Marktgemeinde Wies während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

#### Amtsstunden:

**Mo, Mi, Fr 8.00 – 12.00 Uhr sowie Mo 13.00 – 18.00 Uhr und Fr 13.00 – 16.00 Uhr**

#### Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1.0 ändert sich wie folgt:

Teilflächen der Grundstücke Nr. 347/2, 356 usw. der KG Altenmarkt, werden als örtliche Vorrangzone/Eignungszone - Erholung/Sport (erh) festgelegt:

Die Grundstücke Nr. 337, 343, 353, 356, 359 (alle Teilflächen) der KG Altenmarkt, derzeit im Örtlichen Entwicklungskonzept mit einer Baulichen Funktion – Wohnen festgelegt werden nunmehr als örtliche Vorrangzone/Eignungszone - Erholung/Sport (erh) festgelegt.

Die bisherige Siedlungspolitische Grenze für die festgelegte Bauliche Funktion - Wohnen wird ebenfalls abgeändert und diese Grenze wird entlang der südlichen Grenze der örtliche Vorrangzone/Eignungszone Sport (spo) neu festgelegt.

m:\b\amort\mms\mms\ausg\00\_fapl\_1.0\_änderungen\cf\_1.05\_ök\_1.03\_schilcherport\_neu\klaus\_ök\_schilcherport\_230113.docx

Die festgelegte örtliche Vorrangzone, Eignungszone Erholung/Sport (erh), innerhalb der 100-jährigen Hochwasserzone wird als Freihaltezone 1 (Hochwasser) und in diesem Bereich dürfen keine Gebäude und Einfriedungen errichtet werden.

Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied, sowie jede physische oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Gemeindeamt einbringen.

angeschlagen am: **13.01.2023**

abgenommen am **14.03.2023**

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister.



(Mag. Josef Waltl)